



# Recht – Patente – Marken

## Einführung in das Wettbewerbsrecht und das Wettbewerbsverfahrensrecht

Bochum 2015

Senkrechtstarter – Der Bochumer Gründungswettbewerb  
1. Themenabend, 24.10.2007

Diana Hampe, Bochum  
Rechtsanwältin und Mediatorin

# Gliederung

- A. Voraussetzungen eines Wettbewerbsverstoßes
- B. Einzelne Beispiele unlauteren Wettbewerbs
- C. Geltendmachung eines Wettbewerbsverstoßes
- D. Rechtsdurchsetzung / Verfahren

# A. Voraussetzungen eines Wettbewerbsverstoßes

1. Wettbewerbshandlung
2. Unlauterkeit der Wettbewerbshandlung
3. Erheblichkeit der Wettbewerbshandlung  
(= Überschreiten der Bagatellschwelle)

# 1. Wettbewerbshandlung

Legaldefinition gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG:

„Jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.“

→ kurz: Handlung dient der Absatz- oder Bezugsförderung

## 2. Unlauterkeit der Wettbewerbshandlung

- Im Gesetz nicht definiert
- Generalklausel des § 3 UWG:  
„Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.“
- Konkretisierung der Unlauterkeit durch Beispiele unlauteren Wettbewerbs in den §§ 4 bis 7 UWG

### 3. Erheblichkeit der Wettbewerbshandlung

- Unlautere Wettbewerbshandlungen nicht schlechthin unzulässig
- Unlautere Wettbewerbshandlung muss geeignet sein, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (§ 3 UWG)
  - sog. Bagatellklausel oder Erheblichkeitsschwelle, um Verfolgung von Bagatellfällen, die sich nicht nennenswert auf die Marktteilnehmer auswirken, auszuschließen

## B. Einzelne Beispiele unlauteren Wettbewerbs (I)

- Unangemessene unsachliche Beeinflussung (§ 4 Nr. 1 UWG)
- Ausnutzung geschäftlicher Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Angst oder Zwangslage von Verbrauchern (§ 4 Nr. 2 UWG)
- Verschleierung des Werbecharakters von Wettbewerbshandlungen (§ 4 Nr. 3 UWG)
- Keine klare und eindeutige Angabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Verkaufsförderungsmaßnahmen, z.B. Preisnachlässe, Zugaben oder Geschenke (§ 4 Nr. 4 UWG)

## B. Einzelne Beispiele unlauteren Wettbewerbs (II)

- Keine klare und eindeutige Angabe der Teilnahmebedingungen bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter (§ 4 Nr. 5 UWG)
- Abhängigmachen der Teilnahme von Verbrauchern an Preisausschreiben oder Gewinnspielen vom Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung (§ 4 Nr. 6 UWG)
- Herabsetzung oder Verunglimpfung der Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers (§ 4 Nr. 7 UWG)
- Unwahre geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen über Mitbewerber, sog. Anschwärzung (§ 4 Nr. 8 UWG)

## B. Einzelne Beispiele unlauteren Wettbewerbs (III)

- Unlautere Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers (§ 4 Nr. 9 UWG)
- Gezielte Behinderung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)
- Rechtsbruch / Zuwiderhandlung gegen eine Marktverhaltensregel (§ 4 Nr. 11 UWG), z.B. gegen
  - Telemediengesetz (TMG)
  - Preisangabenverordnung (PAngV)
  - Elektrogerätegesetz (ElektroG)
  - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
  - Kosmetikverordnung (KosmetikV)
  - Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)

## B. Einzelne Beispiele unlauteren Wettbewerbs (IV)

- Irreführende Werbung (§ 5 UWG)
- Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)
- Unzumutbare Belästigungen (§ 7 UWG)

## C. Geltendmachung eines Wettbewerbsverstoßes

1. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche
2. Anspruchsverpflichtete
3. Anspruchsberechtigte
4. Einwendungen und Einreden

# 1. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

- Unterlassungsanspruch (§ 8 Abs. 1 UWG)
- Beseitigungsanspruch (§ 8 Abs. 1 UWG)
- Schadensersatzanspruch (§ 9 UWG)
- Gewinnabschöpfungsanspruch (§ 10 UWG)
- Auskunftsanspruch (§ 242 BGB)
- Rechnungslegungsanspruch (§ 242 BGB)

## 2. Anspruchsverpflichtete

- Haftung des Verletzers
- Haftung des Störers
  - Störer ist, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – willentlich und kausal zur Verletzung beigetragen hat
- Haftung juristischer Personen für deren Organe (§§ 31, 89 BGB)
- Haftung des Unternehmensinhabers für Mitarbeiter oder Beauftragte (§ 8 Abs. 2 UWG)

### 3. Anspruchsberechtigte

- Mitbewerber (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG)
  - jeder Unternehmer, der mit einem od. mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG)
- Wirtschaftsverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG)
- Verbraucherverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG)
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG)

## 4. Einwendungen und Einreden

- Verjährung (§ 11 UWG)
  - kurze Verjährungsfristen: 6 Monate ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der Verletzungshandlung und des Verletzers
- Einwilligung des Verletzten
- Abwehr wettbewerbswidriger Wettbewerbshandlungen
  - an sich wettbewerbswidrige Wettbewerbshandlung dient der Abwehr / Verteidigung einer rechtswidrigen Wettbewerbshandlung und greift nicht in schutzwürdige Belange Dritter ein
- Verwirkung / unzulässige Rechtsausübung

## D. Rechtsdurchsetzung / Verfahren

1. Außergerichtliche Abmahnung und Unterwerfung
2. Schutzschrift
3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
4. Abschlussverfahren
5. Klageverfahren
6. Verfahren vor den Einigungsstellen

# 1. Außergerichtliche Abmahnung und Unterwerfung (I)

§ 12 Abs. 1 S. 1 UWG:

„Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“

Zweck der Abmahnung: außergerichtliche Streitbeilegung,  
Vermeidung gerichtlicher Ausein-  
setzung

# 1. Außergerichtliche Abmahnung und Unterwerfung (II)

Notwendiger Inhalt einer Abmahnung:

- Bezeichnung des Abgemahnten (Täter, Beteiligter, Störer)
- Bezeichnung der konkreten wettbewerbswidrigen Handlung
- Aufforderung, das Verhalten zukünftig zu unterlassen
- Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten (= mit Vertragsstrafe gesicherten) Unterlassungsverpflichtungserklärung (i.d.R. vorformuliert beigefügt) innerhalb angemessener Frist
- Androhung gerichtlicher Schritte bei fruchtlosem Fristablauf (insbesondere Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung)

# 1. Außergerichtliche Abmahnung und Unterwerfung (III)

Unterwerfung (strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung):

- Beseitigung der Wiederholungsgefahr
- Unterlassungsvertrag
- Vertragsstrafeversprechen

## 2. Schutzschrift

- Zweck: Möglichkeit der Stellungnahme zu einem mutmaßlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, da diese im Wettbewerbsrecht i.d.R. ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergeht
- Form: Schriftsatz an das zuständige Gericht mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, die gegen Erlass einer einstweiligen Verfügung eines mutmaßlichen Antragstellers sprechen
- Keine gesetzliche Regelung, aber erhebliche praktische Relevanz
- Gewohnheitsrechtlicher Charakter, Ausformung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)

### 3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (I)

a) Verfügungsgrund (= Dringlichkeit, §§ 935, 940 ZPO)

- wird widerleglich vermutet (§ 12 Abs. 2 UWG)
- Rechtsprechung der Gerichte unterschiedlich (1 Monat bis 6 Monate)

b) Verfügungsanspruch

- materiell-rechtlicher Anspruch (z.B. Unterlassungsanspruch wegen irreführender Werbung)

c) Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO)

### 3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (II)

Zuständigkeit der Gerichte:

- Sachliche Zuständigkeit (§ 13 UWG):  
ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
  - Örtliche Zuständigkeit (§ 14 UWG):
    - Sitz des Antragsgegners (§ 14 Abs. 1 UWG)
    - Ort der Verletzungshandlung (§ 14 Abs. 2 UWG)
- sofern Verletzungshandlung bundesweit begangen (z.B. Werbung im Internet), sind alle Landgerichte zuständig

## 4. Abschlussverfahren (I)

- Einstweilige Verfügung nur vorläufige Regelung
- Parteien aber häufig nicht mehr an Hauptsacheverfahren interessiert
- Beendigung des Rechtsstreits durch Abgabe einer Abschlusserklärung (nicht zu verwechseln mit Unterlassungsverpflichtungserklärung)
- Mit Abgabe der Abschlusserklärung wird der vorläufige Titel zu einem endgültigen Titel

## 4. Abschlussverfahren (II)

- Abschluss schreiben:

Aufforderung des Titelgläubigers an Titelschuldner, die einstweilige Verfügung innerhalb angemessener Frist als endgültige Regelung zwischen den Parteien anzuerkennen

- Abschlusserklärung:

- Verzicht des Titelschuldners auf sämtliche Rechtsbehelfe gegen einstweilige Verfügung
- stellt Titelgläubiger so, als hätte er einen endgültigen Titel erwirkt

## 5. Klageverfahren

- Unterlassungsklage
- Beseitigungsklage
- Schadensersatzklage
- Auskunft- und Rechnungslegungsklage
- Negative Feststellungsklage

## 6. Verfahren vor den Einigungsstellen

- Geregelt in § 15 UWG
- Dient der raschen außergerichtlichen Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten
- Kein Schiedsgerichtsverfahren i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO, sondern bezweckt gütlichen Ausgleich zwischen Parteien auf Grund einer Aussprache unter neutraler und sachlicher Leitung
- Durch Anrufung Hemmung der Verjährung wie durch Klageerhebung (§ 15 Abs. 9 UWG)